



LAND

OBERÖSTERREICH

3. Ausgabe - März 2012

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Reisepässe - Kindermiteintragungen werden ungültig.....	Seite 4
Die wichtigsten Änderungen beim Führerschein.....	Seite 5
Anzeigepflichtige Krankheiten.....	Seite 6
Inbetriebnahme des Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach.....	Seite 7
Eltern und Kinder - Rechte und Pflichten, Obsorge Teil 2.....	Seite 8
Kundenforum mit Pflegeeltern.....	Seite 10
Nachtstellenmanagement.....	Seite 11
Änderungen im Vereinsgesetz.....	Seite 12
Bezirkssportausschuss.....	Seite 12
Einbau von Xenon-Lampen bei Kraftfahrzeugen.....	Seite 13
Kreisverkehr.....	Seite 13
Rohrbach ist sicherster Bezirk in Oberösterreich.....	Seite 13
Chip- und Registrierungspflicht für Hunde.....	Seite 14
Informationen über die Hundehaltung.....	Seite 15
Neuorganisation im Forstdienst.....	Seite 16
Überblick über die Zuständigkeiten im Forstdienst.....	Seite 17
Ausnahmebewilligung für den Fang von Rabenkrähen und Elstern.....	Seite 17
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan und EU-Wasserrahmenrichtlinie.....	Seite 18
Bezirkshauptmannschaft überprüft Wasserschutzgebiete.....	Seite 18
Neue Mittelschule.....	Seite 19
Personelle Situation im Pflichtschullehrerbereich.....	Seite 19
Gemeindekooperationen - ein Thema der Zukunft.....	Seite 20
Erste Verwaltungsmesse in Wien - Publikumspreis für die BH-Rohrbach.....	Seite 21
Die Bezirkshauptmannschaft - nahe am Bürger.....	Seite 21
BH-interne Gesamtdienstbesprechung.....	Seite 22
Wir trauern um eine verdiente Mitarbeiterin.....	Seite 22
Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2011.....	Seite 23
Beratung und Termine.....	Seite 24

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach in Oberösterreich, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-69399

bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Josef Kneidinger, Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Franz Schlagnitweit, Berta Fuchs

Titelbild: Amtsgebäude der BH Rohrbach mit Bezirksaltenheim Rohrbach, Quelle: BH Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung

3. Ausgabe März 2012

DVR: 69272

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!
Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Ich freue mich, dass wir Ihnen nun bereits die 3. Ausgabe von „BH aktuell“ zur Verfügung stellen dürfen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist eine von der Bundesverfassung eingerichtete Behörde, die sowohl als Organ für die Bundesverwaltung als auch für die Landesverwaltung tätig ist.

In Anlehnung an das Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich für eine wirkungsorientierte Landesverwaltung (WOV) orientieren wir uns im Rahmen unserer Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen insbesondere an den Basiszielen Wirksamkeit, Qualität und Kundengerechtigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Kunden- und Wirkungsorientierung haben für uns einen besonderen Stellenwert, der Kontakt mit den Kundinnen und Kunden ist ein zentrales Element unserer Arbeit.

Wertschätzender und partnerschaftlicher Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden sind für uns selbstverständlich. Wir bemühen uns im Rahmen der Rechtsordnung um positive Lösungen für die Bürgerinnen und

Bürger und die Allgemeinheit sowie eindeutige und nachvollziehbare Entscheidungen.

Ein großes Anliegen ist uns die positive Entwicklung des Bezirkes Rohrbach. Daher ist uns die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und allen öffentlichen Einrichtungen des Bezirkes besonders wichtig, um gemeinsam an der Gestaltung der Zukunft unseres Bezirkes zu arbeiten.

Besonders freue ich mich, dass unser Alten- und Pflegeheim Rohrbach in Betrieb gegangen ist. Dadurch wird älteren und pflegebedürftigen Menschen eine hervorragende Möglichkeit zur Betreuung gegeben. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor allem den Führungskräften des Sozialhilfverbandes für ihre Leistungen zum Wohle unserer pflegebedürftigen Mitmenschen und auch dafür, dass alle im Sinne einer qualitätsorientierten, zeitgemäßen Pflege arbeiten.

Die Herausgabe von „BH aktuell“ ist ein Teil unserer Öffentlichkeitsarbeit und dient der Bewusstseinsbildung über die Vielzahl an behördlichen Leistungen.

Sie finden in der 3. Ausgabe wieder Berichte über gesetzliche Neuerungen, Informationen aus unserem Aufgabenbereich sowie über verschiedene Aktivitäten.



Foto: BH Rohrbach

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Durchblättern von BH aktuell und hoffe, dass Ihnen unsere Zeitung wieder Interessantes bietet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilbirg Mitterlehner
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Reisepässe: Kindermiteintragungen werden ab Juni 2012 ungültig

Auch Kinder benötigen ab Juni 2012 bei jedem Grenzübertritt ein eigenes Reisedokument!

Ab 15. Juni 2012 benötigt jedes Kind bei Auslandsreisen ein eigenes Reisedokument.

Die Miteintragung im Reisepass eines Elternteils gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Die Gültigkeit des Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon jedoch unberührt. Der Pass gilt weiter bis zum darin eingedruckten Ablaufdatum.

Da es vor Beginn der Hauptreisezeit erfahrungsgemäß zu einem großen Andrang bei der Ausstellung von Reisedokumenten kommt und dies heuer durch den Wegfall der Gültigkeit von Kindermiteintragungen noch verstärkt wird, empfehlen wir, rechtzeitig einen Reisepass oder Personalausweis zu beantragen.

Ein Reisepass kann – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Passbehörde beantragt werden.

Dafür sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde
- eigener Staatsbürgerschaftsnachweis (Ausstellung durch Wohnsitzgemeindeamt)
- ein aktuelles Passfoto

Die persönliche Anwesenheit jeder Person (auch Kind) ist für die Antragstellung erforderlich.

Kosten:

Reisepass:

- Kinder bis 2 Jahre: gebührenfrei
Passgültigkeit: 2 Jahre
- Kinder vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr: 30 Euro
Passgültigkeit: 5 Jahre
- ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: 75,90 Euro
Passgültigkeit: 10 Jahre

Personalausweis:

- Kinder bis 2 Jahre: gebührenfrei
Gültigkeit: 2 Jahre
- Kinder vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr: 26,30 Euro
Gültigkeit: 5 Jahre
- Jugendliche vom 12. bis vollendetem 16. Lebensjahr: 26,30 Euro
Gültigkeit: 10 Jahre (Jugendpersonalausweis)
- ab vollendetem 16. Lebensjahr: 61,50 Euro
Gültigkeit: 10 Jahre

Es dauert ca. 5 Werktage, bis Ihnen der Reisepass oder Personalausweis zugestellt wird.

Wir erinnern aus diesem aktuellen Anlass auch, dass **innerhalb der EU bzw.**

des Schengen-Raumes immer Reisedokumente – entweder ein gültiger Reisepass oder ein Personalausweis – mitzuführen sind. Ein Grenzübertritt ohne Reisedokument ist eine Verwaltungsübertretung und strafbar.

Ein Führerschein ist kein gültiges Reisedokument!

Wir empfehlen, sich rechtzeitig vor einer Auslandsreise über die jeweiligen **Einreisebestimmungen** zu informieren und die **Gültigkeitsdauer Ihres Reisepasses** zu überprüfen!

Insbesondere außerhalb des Schengen-Raumes sind die Einreisebestimmungen sehr unterschiedlich. So verlangen einige Staaten, dass der Reisepass mindestens 6 Monate über die Wiederausreise hinaus gültig sein muss.

Verlässliche Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite des Außenministeriums:

<http://www.bmeia.gv.at> (Punkt „Länder- und Reiseinformationen“). ■



Kinder benötigen für Auslandsreisen ab Juni 2012 einen eigenen Reisepass
Foto: BH Rohrbach

Die wichtigsten Änderungen beim Führerschein ab 2013 auf einen Blick

Gültigkeit und Erneuerung von Führerscheinen:

- Alle ab dem 19. Jänner 2013 ausgestellten Führerscheine der Klassen A oder B sind 15 Jahre gültig – der Führerschein hat also ab diesem Zeitpunkt ein Ablaufdatum von 15 Jahren.
- Alle vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellten Führerscheine (Papier- und Scheckkartenführerscheine) müssen bis spätestens Ende 2032 gegen Scheckkartenführerscheine mit Befristung umgetauscht werden.
- Wenn ein Führerschein (Kl. A, B, B+E, F) erneuert wird, wird in Österreich **keine** Überprüfung des Gesundheitszustandes vorgenommen – auch nicht bei KFZ-Lenkerinnen und -Lenkern der angeführten Klassen, die älter als 50 Jahre sind.
- Ebenso sind keine zusätzlichen Auffrischkurse für KFZ-Lenke-

rinnen und -Lenkern (Kl. A, B, B+E, F), die älter als 50 Jahre sind, vorgesehen.

Neue Motorradklassen:

- Für Kleinkrafträder (Mopeds) wird eine **neue europäische Klasse AM** eingeführt. Für diese Klasse wird eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Die Klasse AM umfasst 2- od. 3-rädrige KFZ mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h sowie 4-rädrige Leichtkraftfahrzeuge. Das Mindestalter für die Klasse AM ist 16 Jahre (15 Jahre mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten).
- Neue Klasse A1 für Motorräder mit einem Hubraum bis 125 ccm (max. 11 kW, 15 PS).
- Neue Klasse A2 für Motorräder mit einer Leistung von max. 35 kW (48 PS) und einem Leistungsgewicht von max. 0,2 kW/kg.
- Mindestalter für die unbeschränkte

Führerscheinklasse A: 24 Jahre bzw. 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Besitz der Klasse A2.

So einfach geht der Umtausch auf das neue Führerschein-Scheckkartenformat:

- Sie gehen zu einer Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft - Bürgerservicestelle) Ihrer Wahl (unabhängig von Ihrem Wohnsitz) und beantragen den neuen Scheckkartenführerschein.
- Bringen Sie Ihren alten Führerschein und 1 aktuelles Passfoto mit.
- Dann zahlen Sie die Gebühr von 49,50 Euro direkt bei der Bürgerservicestelle.
- Sie erhalten sofort den vorläufigen Führerschein.
- Innerhalb von 3 - 4 Tagen wird Ihnen der neue Scheckkartenführerschein per Post von der Österreichischen Staatsdruckerei zugeschickt.

Häufig gestellte Fragen:

Muss ich jetzt meinen Papier-Führerschein umtauschen?

Nein! Ein Umtausch ist nur nötig, wenn das 'alte' Dokument durch Nichterkennbarkeit der Person am Lichtbild oder schlechten Zustand (Unlesbarkeit von Eintragungen) ungültig geworden ist oder wenn eine zusätzliche Führerscheinklasse erworben wird oder der Führerschein verloren geht.

Kann ich meinen Papier-Führerschein bereits vor 2033 umtauschen?

Selbstverständlich. Ein Umtausch in das praktische EU-weit gültige und einheitliche Scheckkartenformat ist jederzeit möglich.

Muss ich meinen Scheckkartenführerschein jetzt gegen einen befristeten Führerschein umtauschen?

Es gelten dieselben Bedingungen wie beim Papier-Führerschein. Ein Umtausch ist spätestens bis Ende 2032 vorgeschrieben, weil bis zu diesem Zeitpunkt alle unbefristet ausgestellten Führerscheine aus dem Verkehr gezogen sein müssen.

Ich habe bereits einen Scheckkartenführerschein. Ist dieser ab 2013 nur mehr befristet gültig?

Nein. Bis spätestens Ende 2032 muss dieser unbefristete Führerschein gegen einen befristet ausgestellten Führerschein umgetauscht werden.

Ich bin über 50. Muss ich in Zukunft eine Gesundheitsuntersuchung oder einen Auffrischkurs machen, wenn die Befristung abläuft?

Nein. Es handelt sich dabei nur um einen Dokumentenaustausch. Durch ein aktuelleres Foto wird in Zukunft Fälschungen vorgebeugt und die Arbeit der Exekutive erheblich erleichtert. ■

Anzeigepflichtige Krankheiten

Aus unserer Reihe:
Infektionskrankheiten
von A bis Z

Meningokokken

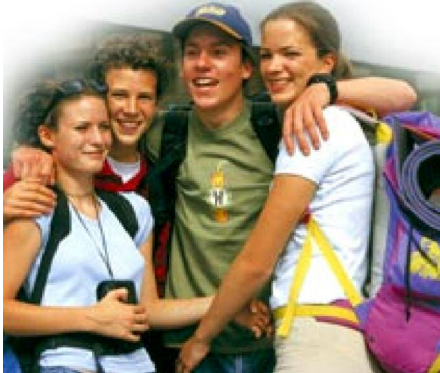
Mit dem öffentlichen Impfkonzept 2012 wird eine Meningokokken-Impfung im 12. Lebensjahr neu in das Gratiskinderimpfprogramm aufgenommen.

Diese Impfung wird erstmals ab Mai 2012 in unseren Schulen (6. Schulstufe) angeboten und vom Amtsarzt durchgeführt.

Übertragung:

In Europa tragen bis zu 15 Prozent aller Menschen diese Keime im Nasen-Rachenraum.

Diese sind zwar nicht erkrankt, sie können jedoch die Erreger – so wie bei Schnupfenviren – auf andere Menschen durch Tröpfcheninfektion beim Husten, Niesen oder enge Kontakte wie Küssen übertragen.



Quelle: Baxter

Bei manchen Menschen (**besonders gefährdet sind Kleinkinder und Jugendliche**) bricht die Krankheit dann eben doch aus – in Österreich rund hundert Mal im Jahr und in etwa 10 Fällen endet diese tödlich.

Kontaktpersonen eines mit Meningokokken infizierten Menschen haben übrigens ein bis zu 1000-fach höheres Erkrankungsrisiko als andere.

Die Meningokokken-Krankheit:

Die Meningokokken-Erkrankung tritt völlig unerwartet auf und kann binnen Stunden tödlich enden oder zu verheerenden Folgen führen.

Bei etwa 20 Prozent der Menschen, die an der als Meningokokken-Meningitis bezeichneten Form der Gehirnhautentzündung erkranken, bleiben **Folgeschäden des Gehirns und/oder Hörschäden** zurück.

Diese Krankheit **rechtzeitig** zu erkennen, noch bevor gravierende Schäden auftreten, ist fast nicht möglich.

Die ersten **Anzeichen** sind einer Grippe ähnlich und daher auch sehr leicht zu verwechseln:

Kopfschmerzen, Nackensteifigkeit, Gelenks- und Muskelschmerzen, Krämpfe, Erbrechen, Lichtscheuheit, Benommenheit, rasch ansteigendes Fieber und Schüttelfrost; bei Säuglingen auch Vorwölbung der Fontanelle, schrilles Schreien oder Wimmern.

Bei einem Großteil der Erkrankten treten außerdem *punktförmige Hautflecken* auf, die unter Druck nicht verschwinden.



Quelle: Baxter

Die Impfung kann Leben retten!

In Österreich und anderen europäischen Ländern sind Meningokokken der Gruppe C für mehr als 50 Prozent der Erkrankungen verantwortlich. Durch den Reiseverkehr spielen auch A-, W135- und Y-Meningokokken eine wichtige Rolle.

Gegen diese Meningokokkenstämme stehen die neuartigen Konjugat-Impfstoffe zur Verfügung.

Nur gegen die Meningokokken der Gruppe B gibt es derzeit noch keine Impfung.

Besonders wichtig:

Wer geimpft ist, erkrankt nicht nur selbst nicht, er kann auch andere nicht anstecken. ■

Inbetriebnahme des Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach

Nach ca. 2-jähriger Bauzeit ist das Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach in Betrieb gegangen.

Am 6. Februar 2012 sind die ersten Bewohner/innen ins Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach eingezogen. Die weitere Belegung der Zimmer wird verteilt über die nächsten Monate vorgenommen.

Ab April 2012 bietet das Haus neben der Dauerpflege auch Kurzzeit- und Tagespflege an.

Das Angebot der Tagespflege richtet sich an ältere Menschen, die mehr Geselligkeit und Kontakt wünschen, die tagsüber Hilfe bei der Pflege und Betreuung benötigen, aber weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben möchten oder deren Angehörige berufstätig sind bzw. eine Entlastung benötigen.

Um den Heimaufenthalt der Bewohner/innen abwechslungsreich zu gestalten, wird eine strukturierte Aktivierung der Bewohner/innen durch verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Kleingruppen angeboten.

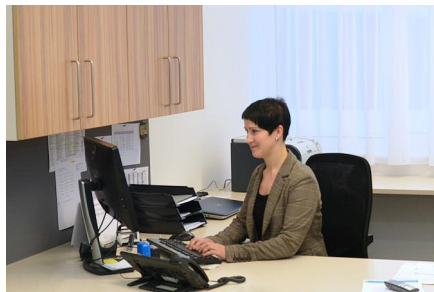


Aufenthaltsbereich

Heimleiterin des neuen Bezirksalten- und Pflegeheimes ist Mag. (FH) Ida Kapfer. Sie hat an der Fachhochschule in Linz Sozialmanagement



Das Pflegeteam bei der Dienstübergabe, Fotos: BH Rohrbach



Heimleiterin Mag. (FH) Ida Kapfer

studiert und arbeitet bereits seit 2009 beim Sozialhilfeverband Rohrbach. Die Pflegedienstleitung wird derzeit von der langjährigen Pflegedienstleiterin des Bezirksalten- und Pflegeheimes Haslach Heidi Zimmermann wahrgenommen, die vielen Pflegekräften bereits als Ausbilderin und Vortragende bei Schulungsmaßnahmen bekannt ist.

Ab Juli 2012 wird Edith Märzinger

aus Aigen die Aufgabe der Pflegedienstleitung übernehmen. Frau Edith Märzinger hat vorher im Bezirksalten- und Pflegeheim Kleinzell gearbeitet und die Weiterbildung „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ absolviert.

Mit einem Vollbetrieb des 90 Betten umfassenden Heimes ist im Laufe des Jahres 2013 zu rechnen. ■



Bewohnerzimmer

Eltern und Kinder – Rechte und Pflichten

Obsorge - Teil 2

Unter "Obsorge" versteht man die Gesamtheit der elterlichen Rechte und Pflichten, die neben der Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestehen.

Die Obsorge umfasst die

- Pflege und Erziehung des Kindes
- Verwaltung seines Vermögens und
- Vertretung des Kindes in diesen und allen anderen Angelegenheiten.

Pflege und Erziehung

Die **Pflege** eines Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht.

Die **Erziehung** beinhaltet die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Die **Aufsichtspflicht** der Eltern ist nicht detailliert im Gesetz geregelt. Nach der Rechtsprechung richtet sie sich nach der Reife (Alter), aber auch nach den Eigenschaften (körperliche Entwicklung, Lebhaftigkeit, Folgsamkeit, ...) des Kindes sowie nach der Nähe von Gefahrenquellen und den Lebensverhältnissen der Eltern.

Ein Kleinkind muss etwa dann ständig beaufsichtigt werden, wenn eine Gefahrenquelle (Straße, Swimmingpool, gefährliches Tier, ...) in der Nähe ist.

Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern an andere geeignete Personen (Babysitter, Tagesmütter, ...) weitergegeben werden.



Quelle: Land Oberösterreich

In der Zeit, in der sich das Kind etwa im Kindergarten, in der Schule oder im Krankenhaus befindet, trifft die Aufsichtspflicht das jeweilige Fachpersonal.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Aufsichtspersonen nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) vernachlässigt haben.

Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je älter es ist bzw. je mehr es den Grund und die Bedeutung der Maßnahme versteht. Man kann etwa einem 12-Jährigen zugestehen, die Angelegenheiten z.B. seiner Freizeitgestaltung nach seinen Vorlieben zu bestimmen.

Ein bereits 14-jähriges Kind hat ein gesetzlich vorgesehenes Mitspracherecht über seine Ausbildung und kann auch das Gericht anrufen.

Einem 16-Jährigen wird man wohl die Teilnahme an einem von einer Jugendgruppe veranstalteten Ferienlager nicht ohne weiteres verweigern können.

Dem Kindeswillen kann aber dann nicht entsprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes widersprechen würde (z.B. Ausübung einer besonders risikoreichen Sportart; erhebliche Beeinträchtigung des Lernerfolges durch überlange Fahrtzeiten; erhebliche Bedenken gegen die ein Ferienlager veranstaltende Organisation).

Eine weitere Grenze für die Berücksichtigung des Kindeswillens bilden die Lebensverhältnisse der Eltern. Damit ist nicht nur deren finanzielle Leistungsfähigkeit gemeint, sondern etwa auch die Notwendigkeit der Verlegung des Wohnsitzes der Familie wegen beruflicher Veränderungen der Eltern.

Bei der Durchsetzung von Anordnungen, die das minderjährige Kind grundsätzlich zu befolgen hat, müssen die Eltern auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht nehmen.

Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind dabei auf jeden Fall unzulässig (Gewaltverbot). Allerdings ist nicht jedes Hervorrufen von Unbehagen beim Kind gleich die Zufügung seelischen Leides.

Erziehungshilfemaßnahmen, die beim Kind ein Unmutsgefühl verursachen (z.B. ein Fernseh- oder Ausgehverbot), sind zulässig, solange sie nicht unverhältnismäßig zum Anlass sind.

Den Eltern steht ein Aufenthaltsbestimmungsrecht zu, soweit es Pflege und Erziehung erfordern. Dies kann auch notfalls unter polizeilicher Mithilfe durchgesetzt werden.

Bei Fragen zu Pflege und Erziehung oder Besuchsrecht hat das Pflegschaftsgericht das betroffene Kind möglichst persönlich zu befragen. Die Befragung kann bei noch nicht 10-jährigen Kindern auch durch den Jugendwohlfahrtsträger erfolgen.

Vermögensverwaltung

Zur Vermögensverwaltung sind üblicherweise jene Personen berufen, denen Pflege und Erziehung des Kindes zustehen.

Sind beide Elternteile oder ein allein mit der Obsorge betrauter Elternteil von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen (nicht voll geschäftsfähig), so hat das Gericht andere Personen mit der Vermögensverwaltung zu betrauen.

Vermögensverwaltung kommt nur zur Anwendung, wenn überhaupt ein Vermögen des Kindes vorhanden ist (Erbschaft, Geschenke).

Es ist danach zu trachten, den Be-

stand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Geld ist "mündelsicher" durch Sparanlagen, Wertpapiere oder den Erwerb von Liegenschaften anzulegen. Erträge des Vermögens sind zur Deckung des Unterhalts des Kindes heranzuziehen und mindern damit bestehende Unterhaltspflichten der Eltern oder Großeltern.

Dem Gericht ist über das Vermögen des Kindes und über die Erträge Rechnung zu legen.



Quelle: Land Oberösterreich

Gesetzliche Vertretung

Darunter versteht man die Vertretung des Kindes bei Maßnahmen, die nach außen wirken und gegenüber anderen Personen oder Behörden rechtlich verbindlich sein sollen (z.B. Antrag auf Reisepass, Einwilligung zur Impfung des Kindes, Schuleinschreibung, Lehrvertrag, Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen, ...).

Wer mit der gesamten Obsorge betraut ist, hat das Kind natürlich auch

in allen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Eltern sollen einvernehmlich vorgehen, jeder Elternteil ist allerdings für sich allein vertretungsbefugt. Die Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist.

Einige wenige Vertretungshandlungen sind nur mit Zustimmung des anderen Elternteils rechtswirksam (Änderung der Namen, Eintritt/Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, Übergabe des Kindes in fremde Pflege, vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages). In zivilgerichtlichen Verfahren kann nur ein Elternteil das Kind vertreten.

Der Jugendwohlfahrtsträger kann mit Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters als Vertreter des Kindes tätig werden.

Dies ist vor allem zur Vertretung für die Feststellung der Vaterschaft sowie in Unterhaltsangelegenheiten gängige Praxis.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Jugendwohlfahrtsträger wird vom Gericht in allen Fällen vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr sowie vor der Genehmigung von Vereinbarungen gehört.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 100 Stellungnahmen für das Bezirksgericht Rohrbach abgegeben. ■

Grundlage für diesen Artikel ist vor allem ein Skript der Fachabteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Oö. Landesregierung.

Die Broschüre „Eltern und Kinder - Rechte und Pflichten“ steht auf der Homepage der Jugendwohlfahrt OÖ zum Download zur Verfügung.

www.jugendwohlfahrt-ooe.at > Recht

Kundenforum mit Pflegeeltern

Am 29. November 2011 wurden die Pflegeeltern des Bezirkes Rohrbach zu einem Kundenforum in die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingeladen.



Pflegeeltern beim Erfahrungsaustausch
Fotos: BH Rohrbach

Viele Pflegeeltern folgten der Einladung zum Erfahrungsaustausch und hatten in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner nutzte die Gelegenheit, um sich bei allen Pflegeeltern sehr herzlich für ihr Engagement zu bedanken.

Ein im Auftrag des Landes Oberösterreich im Bezirk Rohrbach gedrehter Informationsfilm zum Thema „Pflegekinder“ wurde erstmals vorgeführt.

Pflegeeltern sind besonders gefordert, einerseits haben Pflegekinder oft Defizite im psychisch-sozialen Bereich, andererseits stellt die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie eine besondere Herausforderung dar.

Vorrangige Themen beim Kundenforum waren die Möglichkeiten der Förderung von Pflegekindern, Rechte der Pflegeeltern, Besuchskontakte, Konflikte mit der Herkunftsfamilie, Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt und dem Verein für Pflege- und Adoptiveltern.

Im oberösterreichischen Bezirksvergleich hat Rohrbach die höchste Zahl an Pflegeplätzen. Aktuell sind im Bezirk 43 Pflegekinder in 28 Pflegefamilien untergebracht.

Die Sozialarbeiter/innen der Bezirks-

hauptmannschaft haben die Aufgabe, die Pflegefamilien zu begleiten und zu unterstützen. Regelmäßige Kontakte (Hausbesuche und Hilfeplangespräche) sind im Rahmen der Pflegeaufsicht gesetzlich vorgesehen, um der Verantwortung für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, gerecht zu werden.

Zusätzliche Unterstützungsangebote für Pflegeeltern gibt es in Kooperation mit dem Verein für Pflege- und Adoptiveltern. Dies sind vor allem begleitete Pflegeelternrunden (2 Gruppen im Bezirk), Supervision, Weiterbildungsveranstaltungen und Pflegekinderurlaube.

Pflegefamilien leisten einen wichtigen und wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und die Jugendwohlfahrt.

Sie bieten kleineren und größeren Kindern in ganz schwierigen und belastenden Situationen einen Platz in einer Familie mit Geborgenheit, Sicherheit und Zuwendung. Die betroffenen Kinder bekommen neue Entwicklungschancen für ein gutes Leben in unserer Gesellschaft. Für jüngere Kinder ist es besonders wichtig, in einer funktionierenden Familie einen Platz zu finden, die Pflegefamilie hat Vorrang gegenüber einer Heimunterbringung.

Pflegemutter/-vater als Beruf: Bewerbungen für Pflegeeltern und Pflegepersonen sind jederzeit bei der Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach willkommen.

Die Möglichkeit der Anstellung mit voller Sozialversicherung bietet für einen Pflegeelternanteil die Berufsausübung

zu Hause in der eigenen Familie. Neben dem Pflegegeld für die Betreuung des Kindes wird ein Anstellungsentgelt geboten. Eignungsvoraussetzungen für Pflegeeltern-Bewerber sind neben körperlicher und psychischer Eignung auch eine passende Wohnsituation, entsprechendes Alter (ab 25 Jahre) sowie Erfahrung in der Erziehung und insgesamt stabile Lebensverhältnisse. Die Obergrenze für eigene Kinder und Pflegekinder in einer Familie liegt bei 4. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Teilnahme an einem fachlichen Vorbereitungskurs notwendig. Die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft ist zuständig für die Überprüfung der Eignung und bietet ab dem Erstkontakt begleitende Hilfestellung.



DSA Maria Fellmann-Ruckerbauer
beim Besuch zweier Pflegekinder

Den Pflegeeltern-Film (zum Herunterladen) finden Sie auf der Homepage der Jugendwohlfahrt OÖ (www.jugendwohlfahrt-ooe.at) unter Erziehungshilfe > Weitere Informationen > Pflegeeltern.

Für nähere Auskunft zum Thema „Pflegeeltern als Beruf“ oder für Ihre Bewerbung als Pflegefamilie wenden Sie sich an: Frau DSA Maria Fellmann-Ruckerbauer oder Herrn DSA Gerhard Wallner bei der Jugendwohlfahrt der BH Rohrbach, Tel.: 07289/8851-69424 oder 69420. ■

Nahtstellenmanagement - Optimale Zusammenarbeit im Bezirk Rohrbach

Die Pflege-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen des Bezirkes Rohrbach arbeiten mit Hilfe des Nahtstellenmanagements nun noch enger zusammen. Sie setzen gemeinsam entwickelte Standards um und schaffen so eine optimale Betreuung von Patienten über Organisationsgrenzen hinweg.

Eine langwierige Erkrankung bedeutet für Patienten und ihre Angehörigen nicht nur viele Sorgen, sondern auch einen beachtlichen Koordinationsaufwand von medizinischer Versorgung und Pflege. Die zuständigen Organisationen müssen im Bedarfsfall gut abgestimmt arbeiten.

Hier setzt das Projekt „Nahtstellenmanagement“ an - gemeinsame Leitlinien bei der Patientenzuweisung, -entlassung und Pflege bewirken klare Verantwortlichkeiten und stellen für die Patienten eine durchgehende Betreuung sicher.

"Oberösterreich beweist damit wieder einmal seine Vorreiterrolle im Gesundheitsbereich", betont Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer den Stellenwert des Projekts, das vom Land Oberösterreich, der Oö. Gebietskrankenkasse und der Oö. Ärztekammer initiiert wurde.

"Schnittstellen zwischen den Organisationen werden zu Nahtstellen. So erleichtern sich die vielen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Pflege gegenseitig die Arbeit und vermeiden Informationslücken. Für Patienten und Angehörige bedeutet das mehr Sicherheit und Transparenz" hebt OÖGKK-Obmann Felix Hinterwirth die Vorteile für alle Beteiligten hervor.

Beim bereits dritten Bezirkskoordinationsstreffen in der Bezirksstelle des Roten Kreuzes hoben Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner, der ärztliche Leiter des Krankenhauses Rohrbach Primar Dr. Peter Stumpner und GKK-Leiter Mag. Hannes Bohaumilitzky die Bedeutung einer noch engeren Kooperation hervor.

Die Vertreter/innen der Einrichtungen sind:

- **Landeskrankenhaus Rohrbach:**
OA Dr. Johann Loipl, ÜLP DGKS Berta Winkler, DSA Lydia Stögmüller
- **Bezirksärztevertreter:**
Dr. Franz Burghuber
- **Sozialhilfeverband Rohrbach:**
OAR Gottfried Reiter, Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege DGKS Carmen Griebel und DGKS Monika Schörgenhuber-Haudum
- **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:** Bedarfskoordinatorin ChG AR Monika Traxinger

- **Bezirkssalten- und Pflegeheime:**
Heimleiter Johann Reiter, PDL DGKS Heidi Zimmermann
- **Oö. Gebietskrankenkasse:**
Dr. Andrea Berkemeier, Gerhard Gillhofer
- **Einsatzleitung Mobiler Dienste der Caritas:** Elfriede Eidenberger
- **Rotes Kreuz:**
Mag. Johannes Raab MBA, PDL DGKS Hildegard Rechberger
- **Arcus Sozialnetzwerk gGmbH:**
PDL Mag. Wolfgang Brunner, DGKS Heidi Eckerstorfer
- **Pro mente:**
Mag. Manfred Grammer

Infolge der konstruktiven Zusammenarbeit des Bezirkskoordinations-teams, der bereits bestehenden Vernetzung sowie der überschaubaren Struktur in der Region konnten inzwischen viele konkrete Ziele umgesetzt werden, um so Patienten und Angehörige optimaler zu unterstützen. ■



Nahtstellenmanagement-Bezirkskoordinationsstreffen, Foto: RK, Mag. Johannes Raab

Änderungen im Vereinsgesetz

Mit der am 01.01.2012 in Kraft getretenen Novelle des Vereinsgesetzes ergaben sich auch wesentliche Neuregelungen für Funktionäre:

Haftung von OrganwalterInnen und RechnungsprüferInnen:

- **Beschränkung des Haftungsrisikos**

Die Haftung von unentgeltlich handelnden Organwaltern (z.B. Obmann/Obfrau, Kassier/in, ...) und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

- **Einführung des Rückersatzanspruchs**

Zum Schutz geschädigter Dritter wird die Haftung nicht generell begrenzt. Vielmehr wird dem Organwalter oder dem Rechnungsprüfer, der einem Dritten zu Schadenersatz verpflichtet ist, die Möglichkeit eingeräumt, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit zu verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- **Haftpflichtversicherung**

Eine Versicherung, die der Verein abgeschlossen hat, wird auch den Anspruch eines Organwalters oder eines Rechnungsprüfers gegen den Verein decken.

- **Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2)**

Die Mitgliederversammlung ist zumindest **alle fünf Jahre** einzuberufen (die Höchstfrist wurde von vier auf fünf Jahre erhöht).

Neuwahl der organschaftlichen VertreterInnen (Wahlanzeige):

Es wird daran erinnert, dass die Neuwahlen rechtzeitig stattfinden müssen.

Innerhalb von **4 Wochen nach durchgeführter Wahl** sind die neu gewählten Vertreter der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Funktion, Datum der Wahl und statutengemäßen Unterschriften bekanntzugeben.

ACHTUNG! Ein Verein, der nicht rechtzeitig die Wahl der organschaftlichen Vertreter durchführt, muss mit folgenden Konsequenzen rechnen:

Der Verein bleibt zwar als Rechtsperson bestehen, jedoch hat der Verein ab dem Tag, an dem die Funktionsperiode abgelaufen ist, keinen Vertreter nach außen. Das heißt, dass es für den Verein bis zur nächsten Wahl keine zeichnungsberechtigten und vertretungsbefugten Personen gibt. ■

Bei der BH Rohrbach werden derzeit über 800 Vereine betreut.

Bezirkssportausschuss lädt zum 4. Mal zur Nacht des Sports

Der Bezirk Rohrbach kann zurecht mit Stolz eine Vielzahl von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportlern vorzeigen, die als Botschafter des Bezirkes weit über die Bezirksgrenzen hinaus Werbung für unsere Region machen und dafür auch eine entsprechende Anerkennung finden. Der Bezirkssportausschuss veranstaltet am **25. Oktober 2012 im Rohrbacher Centro** bereits zum 4. Mal die "Nacht des Sports", bei der diese Sportlerinnen und Sportler vor den Vorhang geholt werden und ihnen zu ihren Erfolgen gratuliert und gedankt wird. Die Veranstaltung ist in einen entsprechenden Rahmen eingebettet, bei der sowohl der Sport als auch die Unterhaltung ihren Platz haben. Ohne zu viel von der Veranstaltung zu verraten – unter den Geehrten befinden sich die weltbesten Faustballegerinnen und auch ein Juniorenweltmeister im Skispringen.



Tanzvorführung bei der Nacht des Sports im Jahr 2009
Foto: Franz Plechinger

Der Bezirkssportausschuss vertritt die in den drei Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und Sportunion vereinten 67 Sportvereine des Bezirkes Rohrbach. Er koordiniert die verschiedenen Aufgaben und Ziele und setzt entsprechende Schwerpunkte. Im Besonderen wird die Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Bezirksmeisterschaften gefördert. Dank gebührt hier auch den 42 Gemeinden, die diese Aufgaben entsprechend unterstützen. Die Geschäftsstelle des Bezirkssportausschusses wird von der BH Rohrbach wahrgenommen. ■

Einbau von XENON-Lampen bei Kraftfahrzeugen

Bei technischen Kontrollen stellen wir vermehrt fest, dass **Fahrzeuge mit XENON-Scheinwerfern nachgerüstet** wurden, ohne dass diese Nachrüstung dem Landeshauptmann angezeigt wurde (**keine Typisierung**).

Xenonlampen erreichen doppelt so hohe Lichtströme als normale Halogenlampen, haben eine vierfach höhere Lebensdauer und einen geringeren Energieverbrauch (Reduktion CO₂-Ausstoß von ca. 1,3 g/km).

Folgen eines unsachgemäßen und nicht typisierten Einbaues:

- Bei fehlerhafter Einstellung des Nachrüstsatzes wird der Gegenverkehr stärker geblendet als mit anderen Scheinwerfern.

- Eine automatische Leuchtweitenregulierung fehlt.
- Eine automatische Scheinwerferwaschanlage fehlt.
- Bei einer Fahrt mit einem nicht typisierten Xenonlicht ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 5.000,- Euro zu rechnen.
- Wird durch die Blendwirkung ein Verkehrsunfall verschuldet und gibt der Unfallgegner an, dass er vom Xenonlicht geblendet wurde, so wird der Xenon-Scheinwerfer für eine Begutachtung sichergestellt. Stellt sich im Gutachten heraus, dass der verwendete Xenonbausatz nicht typisiert ist, lehnt die Haftpflichtversicherung eine Schadensregulierung ab. ■

Kreisverkehr

Wir haben im Bezirk Rohrbach bereits mehrere Kreisverkehre. Um Unklarheiten zu beseitigen, werden folgende Bestimmungen angeführt:

Der Kreisverkehr wird durch folgendes Verkehrszeichen angekündigt:

Im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz ist beim Einfahren in den Kreisverkehr das Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers (Blinkers) **nicht** verboten.



Kreisverkehr

Beim Verlassen des Kreisverkehrs ist das Blinken jedoch PFLICHT!

Der Kreisverkehr wird wie eine normale Kreuzung behandelt.

Bezüglich des Vorranges gibt es 2 Varianten:

- Ist das Verkehrszeichen **"Vorrang geben"** aufgestellt, bedeutet das Wartepflicht für die in den Kreisverkehr einfahrenden Fahrzeuge ("Kreisverkehr mit Vorrang").

- Ist **kein "Vorrang geben"** aufgestellt ("Kreisverkehr ohne Vorrang"), haben die Fahrzeuge im Kreisverkehr Wartepflicht nach der Regel "Rechts vor Links".



Im Bezirk Rohrbach steht an allen Einfahrten in den Kreisverkehr die Tafel „Vorrang geben“. Dies bedeutet, dass der Verkehr im Kreisverkehr immer Vorrang hat. Außerhalb unseres Bezirkes gibt es aber auch Kreisverkehre mit gemischtem Vorrang. ■



Foto: BH Rohrbach

Rohrbach ist sicherster Bezirk in Oberösterreich!

Positive Entwicklung der Kriminalstatistik

Wie die letzte vom Landespolizeikommando für Oberösterreich veröffentlichte Kriminalstatistik zeigt, zählt der Bezirk Rohrbach nach wie vor zu den sichersten Bezirken im Land.



Quelle: Land Oberösterreich

2011 wurden in Oberösterreich knapp über 67.000 Delikte bei der Polizei angezeigt. Dies sind um ca. 1.300 Delikte mehr als 2010. Insgesamt ist jedoch die Zahl der angezeigten Delikte seit Jahren rückläufig. So wurden noch 2008 über 76.000 Delikte angezeigt.

Der Bezirk Rohrbach ist mit 21 angezeigten Fällen pro 1.000 Einwohner der sicherste Bezirk im Land, gefolgt von den Bezirken Urfahr-Umgebung, Freistadt und Eferding.

Erfreulicherweise konnte neben dem Rückgang der Kriminalität aber auch eine Erhöhung der Aufklärungsquote festgestellt werden. Oberösterreichweit ist die Aufklärungsquote auf über 50 % gestiegen.

Im Bezirk Rohrbach liegt die Aufklärungsquote mit rund 60 % wie in den vergangenen Jahren erheblich über diesem Wert, was vor allem auf die hohe Präsenz der örtlichen Exekutive zurückzuführen ist. ■

Chip- und Registrierungspflicht für Hunde

Was bedeutet Chip-Pflicht?

Seit **01.01.2010** müssen in **Österreich** alle Hunde mit einem **Mikrochip** versehen sein.

Seit Juli 2010 kann jede/r Hundehalter/in auf der Heimtierdatenbank die Registrierung selbst vornehmen und einsehen. Die vorgeschriebene Kennzeichnung und Registrierung von Hunden hilft entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde auf ihre HalterInnen einfacher, rascher und effizienter zurückführen zu können.

Welche Hunde müssen gekennzeichnet werden?

- alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde (die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde);
- Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe;
- Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

Wie erfolgt die Kennzeichnung?

Die Kennzeichnung erfolgt **mittels elektronisch ablesbarem Mikrochip**, der dem Hund mit einer Injektionsnadel unter die Haut gesetzt wird, vorzugsweise auf der linken Halsseite hinter dem Ohr. Der Eingriff ist nicht schmerzhafter als eine Impfung.



Chip - Implantationsbesteck - Größenvergleich (Chip - Zündholz)

Wer führt die Kennzeichnung (das Chippen) durch?

Die Hunde sind auf Kosten der HalterInnen von einem Tierarzt/einer Tierärztin zu kennzeichnen.

Wann haben TierhalterInnen die Registrierung durchzuführen?

Die TierhalterInnen haben binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe des Hundes die Meldung nach § 24a des Tierschutzgesetzes durchzuführen.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Die **personenbezogenen Daten** des Halters/der Halterin: Name, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kontaktdaten, Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises und Datum der Aufnahme der Haltung. Ist dieser nicht mit dem Eigentümer/der Eigentümerin des Tieres ident, ebenso die Daten des Eigentümers/der Eigentümerin.
- Die **tierbezogenen Daten** umfassen Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Jahr), Geburtsland und Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer).
- Falls bei einem Hund aus veterinärmedizinischen Gründen Eingriffe vorgenommen wurden, sind der genaue Grund dafür und der Name des Tierarztes/der Tierärztin, der/die den Eingriff vorgenommen hat, anzugeben.
- Bei Abgabe des Hundes sind das Datum der Abgabe und der/die neue Halter/in (Name, Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) zu melden.
- Bei Tod des Tieres ist das Ablebdatum zu melden.
- Fakultativ ist die Meldung der Nummer eines evtl. vorhandenen Heim-

terausweises und das Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung kann im Auftrag des Halters/der Halterin durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder die Tierärztin (der/die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt) oder durch eine sonstige Meldestelle erfolgen. Mit Juli 2010 können HalterInnen die Daten auch direkt in die Heimtierdatenbank für Hunde eingeben.

<http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

Wie kann der Tierhalter/die Tierhalterin eines Hundes ermittelt werden?

Die auf dem in den Hund eingebrachten Microchip gespeicherte Zahlenkombination wird mittels Lesegerät abgerufen. Durch eine Abfrage in der Heimtierdatenbank für Hunde kann der Tierhalter oder die Tierhalterin ermittelt werden.



Ablesen der Chipdaten am Tier



Lesegerät für die am Chipgespeicherten Daten, Fotos: BH Rohrbach

Wofür ist die Heimtierdatenbank für Hunde nötig?

Derzeit werden die Daten, je nach Meldungswege, in verschiedenen Datenbanken gespeichert. Um den Vollzug zu erleichtern, werden die Daten des Tieres sowie seines Halters seit 1. Februar 2010 in einer vom Gesundheitsminister zur Verfügung gestellten österreichweiten bundesländerübergreifenden Datenbank, der Heimtierdatenbank für Hunde, gespeichert. Die zuständigen Behörden haben dadurch die Möglichkeit, durch Abfrage einer einzigen Datenbank über alle in Österreich registrierten Hunde Auskunft zu geben sowie Datenerfassungen oder Datenänderungen durchführen zu können. Meldestellen können im Auftrag des Halters/der Halterin über die von ihnen registrierten Hunde Auskunft geben oder Datenänderungen durchführen. HalterInnen können seit Juli 2010 die Daten auch direkt in die Heimtierdatenbank für Hunde eingeben.

Was ist eine Registrierungsnummer?

In der Hunde-Heimtierdatenbank wird jedem Stammdatensatz eine Registrierungsnummer zugeordnet, die dem Eingebenden von der Datenbank mitgeteilt wird und als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung gilt. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Wechsels von HalterInnen/EigentümerInnen wird von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer vergeben.

Gibt es Strafbestimmungen?

Wer gegen § 24a oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes von der Behörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens. ■

Informationen über die Hundehaltung

Der Hund ist einer der besten Freunde des Menschen. Doch wie jede Freundschaft muss auch diese gepflegt werden. Dies umfasst neben der körperlichen Pflege und Erziehung auch die Kenntnis über die rechtlichen Notwendigkeiten bei der Haltung von Hunden. Die wesentlichen Bestimmungen darüber sind im Öö. Hundehaltegesetz und im Tierschutzgesetz zu finden:

Anmeldung bei der Gemeinde:

Jeder Hund über 12 Wochen ist vom Hundehalter bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde binnen 3 Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz von Hundehalterin/Hundehalter;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Der Meldung sind weiters der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro anzuschließen.

Hundemarke: Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass die für den Hund ausgegebene amtliche Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.

Chip-Pflicht: Seit 01.01.2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein sowie in einer Heimtierdatenbank registriert werden.

Allgemeine Anforderungen an die Hundehaltung:

Ein Hund ist so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. **Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet oder unzu-**

mutbar belästigt werden sowie

2. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Verbot der Anbindehaltung:

Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, **an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden**.

Mitführen an öffentlichen Orten:

1. **Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.**
2. Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
3. **Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.**

Verstöße gegen diese Bestimmungen wären als Verwaltungsübertretungen strafbar. ■

Weitere Anforderungen für die Hunde-Haltung sind in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt.

Informationen können auch im Rechtsinformationssystem www.ris.bka.gv.at sowie über das Behördenportal www.help.gv.at > Suche > Themen von A bis Z > Haustiere abgefragt werden.

Neuorganisation im Forstdienst

Der Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreut im Bezirk 32.350 ha Waldflächen, was einem Waldanteil von rund 39 % entspricht.

Der Wald im Bezirk Rohrbach befindet sich im Privatbesitz.

Es dominiert der Wirtschaftswald mit fast 95 % der Fläche, während der Schutzwald im Wesentlichen nur auf Teile der Donauleiten und die höchsten Lagen des Böhmerwaldes beschränkt ist.



Foto: BH Rohrbach

Die Bewaldungsverhältnisse des Bezirkes sind hauptsächlich durch Klima und Geländere relief bedingt. Vegetationskundlich überwiegt im Bezirk der Buchenmischwald in verschiedenen Ausprägungen. In manchen tiefer gelegenen Wäldern wurde in der Vergangenheit der Fichte ein zu hoher Stellenwert eingeräumt.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die ökologisch notwendigen und von Natur aus vorkommenden Baumarten wie z.B. Buche und Tanne wieder mehr Beachtung finden.

Die Leistungen der Förster der BH Rohrbach beinhalten die:

Hoheitsverwaltung

- Überwachung der Wälder
 - Aufsicht im Sinne der Gesetze
 - Feststellen von Waldschäden
 - Forstschutzmaßnahmen
 - Schlägerungsbewilligungen
- Erstellen von forstlichen und jagdlichen Gutachten
- Forstrechtliche Belange
- Forstliche Raumplanung

Beratung

- Vortragsveranstaltungen
- Forstfachliche Exkursionen
- Führungen in der Böhmerwaldschule
- Planung, Organisation und Kontrolle von Projekten (Aufforstungen, Waldbau, Forstschutz, forstbiologische Maßnahmen, Heckenprojekte, Forstwegeprojekte, etc.)

Förderung

- Abwicklung von Förderungsprojekten im Rahmen der „Grünen Förderung“
 - Aufforstungen
 - Formschnitt und Wertastung
 - Erstdurchforstung
 - Forstschutzmaßnahmen
 - Waldsanierungen
 - Waldwirtschaftsgemeinschaften
- Katastrophenhilfe

Sie können sich an den Forstdienst wenden, wenn:

- Probleme im Wald auftauchen
- die Meinung/Auskunft von Fachleuten gefragt ist
 - zu geplanten Nutzungen
 - zu Aufforstungsvorhaben
 - zu Forstschädlingen etc.
- Sie einen Forstweg bauen möchten
- Sie Förderungen in Anspruch nehmen wollen
- Exkursionen oder Vorträge zu Waldthemen veranstaltet werden sollen.

Leiter der Aufgabengruppe Forstdienst ist Oberforstrat Dipl.-Ing. Martin Polli.

Durch die Pensionierung von Bezirksoberförster Ing. Wolfgang Raschka im Sommer 2011 wurden die Zuständigkeiten im Forstdienst neu verteilt.

Seit September 2011 steht Bezirksoberförster Ing. Rupert Fartacek den GrundeigentümerInnen und Interessierten als Gebietsbetreuer für das Natura 2000 Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ als Bindeglied zur Abteilung Naturschutz des Landes OÖ zur Verfügung.

Seit 1. Dezember 2011 werden einige Gemeinden des Bezirkes von Förstern aus unseren Nachbarbezirken Schär ding und Urfahr-Umgebung mitbetreut.

Bezirksoberförster Ing. Albert Langbauer von der BH Schär ding betreut die Gemeinden Hofkirchen i.M., Kirchberg o.d.D., Neustift i.M., Nierd kappel und Pfarrkirchen i.M., Bezirksoberförster Ing. Klaus Miesbauer, der der BH Urfahr-Umgebung zugeteilt ist, kümmert sich um die forstlichen Belange der Gemeinden Afiesl, Ahorn, Helfenberg, St. Stefan a.W. und Schöneegg.

Die Waldbesitzer der übrigen Gemeinden des Bezirkes Rohrbach werden weiterhin in bester Art und Weise von unseren bereits seit vielen Jahren im Forstdienst tätigen Förstern Bezirksoberförster Ing. Rupert Fartacek und Bezirksförster Ing. Sebastian Köppl unterstützt.

Im Sekretariat des Forstdienstes steht Ihnen Frau Doris Bier für Fragen oder Terminvereinbarungen zur Verfügung (Tel. 0789/8851-69461). ■

Forstaufsichtsbereiche Bezirk Rohrbach

Stand: November 2011

Datenquelle: Land Oö, DORIS
Kartenerstellung: DI Gerhard Aschauer



Bezirksoberförster
Ing. Rupert Fartacek



Bezirksoberförster
Ing. Klaus Miesbauer



Bezirksförster
Ing. Sebastian Köppl



Bezirksoberförster
Ing. Albert Langbauer

Fotos: BH Rohrbach

Ausnahmebewilligung für den Fang von Rabenkrähen und Elstern

Die Rabenkrähen und Elstern stellen nicht nur für die Landwirtschaft ein großes Problem dar (Aufpicken der Siloballen bzw. der Getreidekeimlinge nach der Aussaat), sondern auch für viele Wildarten in der Aufzuchtzeit. Beide Vogelarten sind große Nesträuber, die nicht nur Singvögelnester plündern, sondern auch



die Gelege von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Wildenten).

Daher wurde im Juni 2010 von Bezirksjägermeister Dr. Hieronymus Spannocchi für die Jägerschaft des Bezirkes eine Ausnahmebewilligung zum Fangen oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern beantragt.

Aufgrund dieses Antrages wurde der Jägerschaft für

die Jahre 2011 – 2015 eine naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung erteilt.

Für den gesamten Bezirk dürfen aufgrund von Zählungen in der Zeit von 11.08. – 28.02./29.02. (Rabenkrähen) bzw. 01.08. – 20.02. (Elstern) rd. 2.900 Stk. Rabenkrähen und 200 Stk. Elstern gefangen bzw. erlegt werden. Weiters dürfen in der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. – 10.08.) pro Jagdgebiet maximal 10 Rabenkrähen erlegt werden. ■

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan und EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die seit dem Jahr 2003 im österreichischen Recht umgesetzte EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht unter anderem die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes für alle Gewässer bis 2015 vor.

Die Ziele dieser Richtlinie sind im Wesentlichen der Schutz und die Verbesserung des Zustandes von Gewässern sowie die Vermeidung einer Verschlechterung des jeweiligen Zustandes, die Sicherung von Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung, der Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzungen.

Die Richtlinie räumt aber die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen diese Frist bis 2021 oder 2027 zu verlängern.

Anfang 2010 wurde der erste Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) für Österreich in Kraft gesetzt. Die Umsetzung erfolgte mittels der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich (Sanierungsprogramm für Fließgewässer), LGBl.Nr. 95/2011, und ist am 22. Dezember 2011 in Kraft getreten. Diese Verordnung soll die Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 der Verordnung aufgelisteten vorrangig zu sanierenden Fließgewässerstrecken sicherstellen.

Aus dem oben angeführten Sanierungsprogramm ergeben sich folgende Verpflichtungen für Inhaber/innen wasserrechtlicher Bewilligungen von sanierungspflichtigen Anlagen in den Sanierungsgebieten:

a) Herstellung der ganzjährigen **Passierbarkeit** bei allen Querbauwerken (Wanderhindernisse) in den prioritären Fließgewässern (bis 22. Dezember 2015).

b) **Restwasserabgabe** bei jeder Wasserausleitung zur Herstellung der Durchgängigkeit (bis 22. Dezember 2015).

c) **Einreichung eines Sanierungsprojektes** zur wasserrechtlichen Bewilligung (bis 22. Dezember 2013) **oder Stilllegung der Anlage** bis spätestens 22. Dezember 2015.

Werden die Fristen zur Vorlage des Sanierungsprojektes oder zur Umsetzung der Sanierung nicht eingehalten, droht in letzter Konsequenz der Entzug bzw. das Erlöschen des Wasserrechtes.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ in Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 **betreffen im Bezirk Rohrbach** zunächst mit Fristsetzung bis zum Jahr 2015 in erster Linie die **Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Großen Mühl** von Neufelden bis zu deren Mündung in die Donau. Die Betreiber der von diesem Sanierungsprogramm betroffenen Anlagen wurden bereits darüber informiert.

Mit den nächsten zu erlassenden Gewässerbewirtschaftungsplänen werden wahrscheinlich weitere Gewässerstrecken in die Sanierungsgebiete einbezogen. Dann werden zusätzliche Wasserkraftanlagenbetreiber, aber auch Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, Fischteichanlagen mit Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und Kläranlagen von diesen Vorschriften berührt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Landes OÖ: www.land-oberoesterreich.gv.at unter der Rubrik: Themen > Umwelt > Wasser > Rechtliche Informationen - Wasser > Oberösterreichisches Sanierungsprogramm für Fließgewässer. ■

Bezirkshauptmannschaft überprüft Wasserschutzgebiete

Bei der routinemäßigen (mindestens einmal jährlich durchzuführenden) Wasseruntersuchung bei Trinkwasserversorgungsanlagen wird vereinzelt festgestellt, dass im Trinkwasser Verunreinigungen bzw. Verkeimungen vorhanden sind. Die Wasseruntersuchungsbefunde sind von den Betreibern der Trinkwasserversorgungsanlage dem Referat "Trinkwasseraufsicht" beim Amt der Oö. Landesregierung bzw. der Wasserrechtsbehörde (BH Rohrbach) vorzulegen.

Reines keimfreies Trinkwasser stellt eine der wichtigsten Lebensgrundlagen dar!

Im Rahmen der Arbeitsschwerpunkte 2012 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist u.a. vorgesehen, bei jenen Trinkwasserversorgungsanlagen, denen ein Trinkwasseruntersuchungsbefund eine Verunreinigung bzw. Verkeimung bescheinigt, eine **Überprüfung des festgesetzten Wasserschutzgebietes** durchzuführen. Überprüft wird, ob die Schutzgebietsauflagen eingehalten werden und ob das Schutzgebiet hinsichtlich der Größe und der vorgeschriebenen Auflagen noch dem Stand der Technik entspricht.

Da sich in den letzten Jahren bei den für Wasserschutzgebiete vorschreibenden Ge- und Verboten größere Änderungen ergeben haben, sind viele Schutzgebiete an den Stand der Technik anzupassen. ■

Neue Mittelschule

Der Bezirksschulrat engagiert sich bei der **Umsetzung der Hauptschulen (HS) in Neue Mittelschulen (NMS)**.

Seit dem heurigen Schuljahr ist Aigen/Schlögl eine NMS, im nächsten Jahr folgen die HS Helfenberg und die HS St. Peter a.Wbg., die restlichen 10 Hauptschulen werden im

Schuljahr 2015/16 umgewandelt. Kern der neuen Mittelschule ist die Individualisierung des Unterrichts. Es gibt dann keine Leistungsgruppen mehr, dafür unterrichten in den Hauptgegenständen großteils zwei Lehrkräfte. Ziel sollte sein, die Talente und Stärken der Schülerinnen und Schüler zu fördern und ihnen Kompetenzen

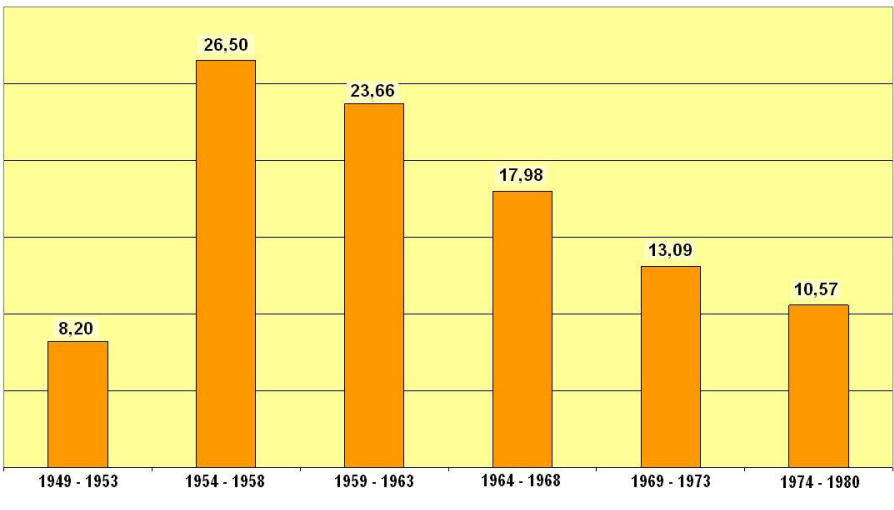
zu vermitteln. Aber wie in jeder anderen Schultart hängt der Erfolg vom Engagement und dem Können der Lehrerinnen und Lehrer ab. Im Bezirk Rohrbach unterrichten viele ausgezeichnete Lehrkräfte und so wird die Umsetzung der Neuen Mittelschule bestens gelingen. ■

Personelle Situation im Pflichtschullehrerbereich

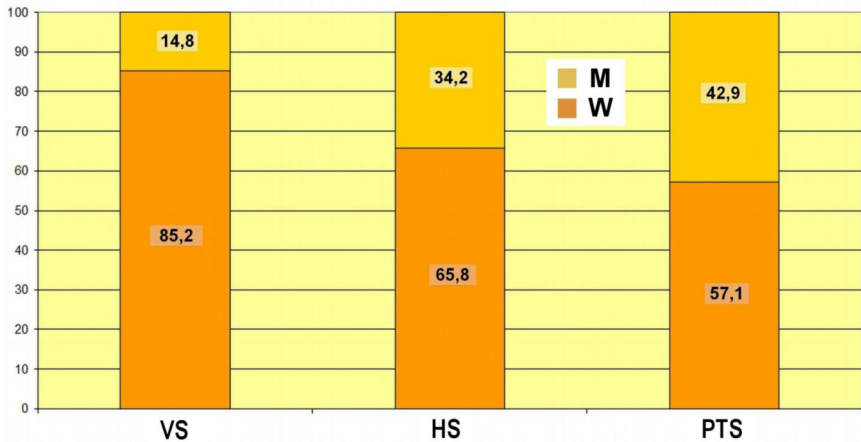
Während sich in anderen Bezirken bereits ein Lehrermangel bemerkbar macht, haben wir in Rohrbach durch den Schülerrückgang einen Lehrerüberschuss.

Deshalb wurden in den letzten Jahren die meisten Dienstposten, die durch Pensionierungen frei wurden, nicht mehr nachbesetzt. Der Lehrerstand im Bezirk ist von 804 im Jahr 1999 auf 634 Lehrerinnen und Lehrer im heurigen Schuljahr gesunken. Durch diese Reduzierung steigt seit Jahren das Durchschnittsalter der Lehrerinnen/Lehrer. Wir haben daher keine Pädagoginnen oder Pädagogen unter 30 Jahren. An der Grafik kann man erkennen, dass sich die Personalsituation erst in ein paar Jahren entspannen wird, denn ab 2016 (Pensionskorridor 62 Jahre für alle ab Jahrgang 1954 und jünger) werden innerhalb von 10 Jahren 50 % der Kollegenschaft in den Ruhestand treten. Wie die zweite Grafik zeigt, ist auch die Verteilung von Lehrerinnen und Lehrern in den einzelnen Schultypen bemerkenswert. ■

Altersstruktur der Lehrer/innen im Bezirk - Verteilung in %



Verteilung der Lehrerinnen (W) und Lehrer (M) im Bezirk Rohrbach



Gemeindekooperationen – ein Thema der Zukunft

Im Rahmen verschiedener Diskussionen über Vorschläge zur Bewältigung der Finanzkrise und der Finanzierung der Schulden ("Schuldenbremse") stehen auch die Gebietskörperschaften im Mittelpunkt des Interesses.

Im Zuge des Reformprozesses wurden aus den Reihen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach 60 sehr konkrete Vorschläge zu verschiedenen Aufgabenstellungen an das Präsidium des Amtes der Öö. Landesregierung herangetragen, die die Qualität der Abläufe für unsere Kundinnen und Kunden verbessern sollen.

Auf Grund der Organisation der Gemeindeaufsicht in Oberösterreich haben auch die Bezirkshauptmannschaften ein besonderes Interesse, wie künftig die Gemeinden zusammenarbeiten können, da ein Teil der Gemeindeaufsicht von den Bezirkshauptmannschaften wahrgenommen wird. Ohne verschiedene Vorschläge zu werten, erscheint es für die öffentliche Diskussion doch von Interesse, bereits gepflogene Zusammenarbeitsmodelle vorzustellen bzw. aktuelle Entwicklungen etwas auszu-leuchten.

Die 42 Gemeinden des Bezirkes Rohrbach kooperieren in einigen Aufgabenbereichen schon seit Jahrzehnten, um einerseits möglichst kostengünstig, andererseits mit sehr hoher Effizienz Aufgabenstellungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erledigen.

An erster Stelle ist sicher der **Sozialhilfverband** zu erwähnen. Bei diesem Verband sind alle 42 Gemein-

den des Bezirkes Mitglied und die Gemeindeaufgaben werden durch eine einzige Geschäftsstelle erledigt.

Flächendeckend nimmt auch der **Bezirksabfallverband** und der **Wegeerhaltungsverband** öffentliche Aufgaben wahr – der Wegeerhaltungsverband erstreckt sich sogar über das Gebiet der Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung und kümmert sich in erster Linie um die Erhaltung und Instandsetzung der Güterwege. Im Bereich der **Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes** durch Bahn und Busse haben sich alle 42 Gemeinden aus dem Bezirk Rohrbach und 17 Gemeinden aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung zu einem Verband zusammengeschlossen. Im gesamten Mühlviertel gibt es für diesen Aufgabenbereich 3 Verbände, die von einer einzigen Geschäftsstelle in Perg (Mobitipp) betreut werden.

Erwähnenswert ist auch, dass das **Technologie- und Dienstleistungszentrum Donau-Böhmerwald** mit den Standorten in Neufelden und Haslach aus einer Gemeindekooperation entstanden ist, um den Bezirk Rohrbach als Wirtschaftsstandort zu beleben und Unternehmensgründer /innen zu unterstützen.

Der jüngste Gemeindeverband ist der **Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel**, an dem ebenfalls alle 42 Gemeinden des Bezirkes Rohrbach beteiligt sind und der sich vor allem um eine Attraktivierung des Bezirkes Rohrbach als Standort für Betriebe bemüht. Letztendlich geht es auch darum, die hohe Pendlerquote in den Zentralraum zu verringern und damit die Lebensqualität für die berufstätige Bevölkerung zu verbessern.

Etwas länger als der Wirtschaftspark besteht der **Gemeindeverband "INKOBA Donau-Ameisberg"**, der für 8 Gemeinden die Infrastruktur für Betriebsansiedlungen verbessern will.

Für die **Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** haben sich ebenfalls eine größere Anzahl von Gemeinden zusammengeschlossen, um die notwendigen Ver- und Entsorgungsaufgaben möglichst gebührenscheidend zu erfüllen; die bekanntesten Verbände sind der **Fernwasserverband Mühlviertel** und die **Reinhalteverbände Mühlthal und Unteres Rodtal**.

Darüber hinaus gibt es viele Kooperationen von zwei bis vier Gemeinden, um speziell die Aufgaben der Abwasserreinigung kostengünstig in gemeinsamen Kläranlagen erledigen zu können.

Im **Verwaltungsbereich** bestehen schon seit Jahrzehnten 5 Verwaltungsgemeinschaften, in denen die Aufgaben von zwei Gemeinden in einem einzigen Gemeindeamt erledigt werden und dadurch auch Kosten eingespart werden können.

Darüber hinaus gibt es auch noch Verwaltungskooperationen in den Bereichen der Lohnverrechnung, der Buchhaltung, im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsbereich, aber auch eine Zusammenarbeit bei Gemeindebauhöfen.

Das Land OÖ fördert künftige Kooperationen noch stärker, Ideen zur Verbesserung der Infrastruktur sind gefragt, denn je.

Die Bezirkshauptmannschaft unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Bestrebungen. ■

Publikumspreis für die BH Rohrbach bei der ersten Verwaltungsmesse in Wien

Das Bundeskanzleramt veranstaltete am 10. November 2011 im Museumsquartier in Wien die erste Verwaltungsmesse, zu der die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Aussteller eingeladen war.

Gemeinsam mit den Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt-Umgebung, Hermagor und Zell am See haben wir mit dem Projekt „BHplus“ teilgenommen und die länderübergreifende Zusammenarbeit präsentiert. Bei diesem Projekt, das unter dem Motto "Voneinander - Miteinander lernen" stand, wurden vor allem in den Bereichen Jugendschutz, Fremdenwesen, Großschadensereignisse, Baustellenmanagement und Veranstaltungswesen einheitliche Stan-

dards erarbeitet, sodass die Leistungen weiter verbessert wurden. Teil des Projektes war auch das Thema „Ethik in der Verwaltung“. Die Besucher/innen zeigten großes Interesse an unserer Präsentation.

Die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek sowie Medienvertreter/innen informierten sich umfassend über das Projekt.

Zum Abschluss der Messe wurde der Publikumspreis verliehen, den erfreulicherweise das BHplus-Projekt von Bundesministerin Heinisch-Hosek überreicht bekommen hat. ■



Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek mit den 4 Bezirkshauptleuten des Netzwerkprojektes
Foto: Bundeskanzleramt

Die Bezirkshauptmannschaft – nahe am Bürger

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wird von verschiedenen Organisationen als Ziel einer Exkursion ausgewählt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es selbstverständlich, ihre Aufgaben soweit als möglich der interessierten Bevölkerung näher zu bringen.

Die Altbürgermeister des Bezirkes Rohrbach wurden im November 2011 wieder einmal von der Bezirkshauptfrau eingeladen, um sich einer-



seits über die neuesten Entwicklungen zu informieren und andererseits die Kontakte zu ehemaligen Kollegen zu pflegen.

Besuche von Schulklassen sind ja schon seit vielen Jahren fix eingeplant, um vor allem den Kindern die wesentlichsten Aufgaben einer Verwaltungsbehörde näher zu bringen. Seniorengruppen haben das neue Amtsgebäude ebenfalls als Ziel einer "Rohrbach-Exkursion" in Verbindung mit dem Besuch der Villa Sinnenreich und dem Besteigen des Rohrbacher Kirchturms auserwählt.

Kürzlich war eine Selbsthilfegruppe der Multiple-Sklerose-Erkrankten in der Bezirkshauptmannschaft, um sich über die verschiedenen Aufgaben wie etwa Führerschein- und Reisepassausstellung zu informieren.



Fotos: BH Rohrbach

Sogar die "Weisen aus dem Morgenland" pflegen die Tradition des Besuches der Bezirksverwaltungsbehörde, um für eine gute Sache zu sammeln. ■

Gesamtdienstbesprechung

Einmal pro Jahr findet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine umfassende Gesamtdienstbesprechung statt.

Bei dieser Dienstbesprechung am 13. Februar 2012 gaben die einzelnen Abteilungen und Aufgabengruppen einen Rückblick über ihre Arbeitsschwerpunkte im vergangenen Jahr, weiters wurden die Ziele der BH Rohrbach für 2012 vorgestellt.

Am Programm standen bei der heurigen Dienstbesprechung auch 2 Referate.

Der Leiter der Abteilung Informationstechnologie beim Land OÖ Dipl.-Ing. Ludwig Aichberger informierte über den elektronischen Akt, der in absehbarer Zeit auch bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach den herkömmlichen Akt ersetzen wird. Eva Sejk-Tunke als Qualitätsbeauftragte des Magistrates der Stadt Wien referierte zum Thema Qualitätsmanagement mit dem Schwerpunkt CAF (Common Assessment Framework) als europäisches Selbstbewertungssystem für öffentliche Einrichtungen. ■



Eva Sejk-Tunke



Dipl.-Ing. Ludwig Aichberger



Fotos: BH Rohrbach

Personelles

Christine Kneidinger, verheiratete Stummer, 1. Bearbeiterin der Aufgabengruppe Soziales, verlässt auf eigenen Wunsch mit 31. März 2012 die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und widmet sich mit ihrem Gatten der Kräuteralme.

Wir wünschen ihr für ihre Zukunft viel Erfolg und danken für das gute Miteinander!

Ihre Funktion übernimmt OAR Hermann Kehrner.

Wir trauern um Hermine Jäger!

Tief betroffen sind wir über den völlig unerwarteten Tod unserer Kollegin Hermine Jäger, die am 30. Jänner 2012 nach schwerer Krankheit im 57. Lebensjahr verstorben ist.

Hermine Jäger trat am 01.01.1972 in den Landesdienst ein. Im Laufe ihres 40-jährigen Berufslebens war sie in mehreren Aufgabenbereichen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach tätig und war in den letzten Jahren Sachbearbeiterin für Personalangelegenheiten sowie Gebäude- und Beschaffungsmanagement.

Als Lehrlingsbeauftragte hat sie im Laufe der Jahre viele Jugendliche

beim Start ihrer beruflichen Karriere unterstützt, sie begleitet und gefördert. In ihrer Funktion als Obfrau des Dienststellenausschusses war ihr die Förderung eines guten Betriebsklimas sowie die Weiterentwicklung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen ein besonders wichtiges Anliegen.

Der viel zu frühe Tod von Hermine Jäger hinterlässt nicht nur in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, sondern auch in den vielen Gremien, in denen sie aktiv mitgewirkt hat, eine große Lücke.



**Das Schönste,
das ein Mensch hinterlassen kann,
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen,
die an ihn denken.**

Einige ausgewählte Kennzahlen aus dem Jahr 2011 zeigen, dass die Aufgabengebiete einer Bezirkshauptmannschaft sehr umfassend und vielseitig sind.

Produktbereiche	Produkte	Anzahl
Sicherheitswesen	Reisedokumente für Inländer (Reisepässe, Personalausweise, Notpässe)	5.132
	Waffenwesen - Ausstellung, Entziehung, Überprüfung von Waffendokumenten, Waffenverbot	334
	Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen	121
	Fremden- und Niederlassungswesen - Aufenthalts- und Einreisetitel (Erstanträge, weitere Bewilligungen, Abweisungen)	203
Inneres und Kommunales	Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft	29
	Namensänderungen	45
Verkehr	Veranstaltungsbewilligungen	31
	Lenkberechtigungen (Neuerteilung, Ausstellung von Duplikaten bzw. neuen Dokumenten)	3.072
	Anzahl der Bewilligungen von Übungs- und Ausbildungsfahrten	1.192
	Entziehung von Lenkberechtigungen	538
	Straßenbehördliche Verordnungen	828
Naturschutz	Natur- und landschaftsschutzrechtliche Maßnahmen, naturschutzfachliche Gutachten	365
	Naturschutzförderungen	155
Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht	Erteilung und Abänderung von wasserrechtlichen Bewilligungen für Wasserversorgungen	14
	Erteilung und Abänderung von wasserrechtlichen Bewilligungen für Abwasserentsorgungen	74
	Überprüfung von wasserrechtlichen Bewilligungen	74
	Betriebsanlagen-Errichtungen	115
Wirtschaft	Gewerbeberechtigungen - Erteilung und Erweiterungen	361
Gesundheit	Impfungen durch den Amtsarzt	4.431
	Medizinische Gutachten für Gerichte und externe Behörden	143
Ernährungssicherheit und Veterinärwesen	Überwachung des Handels mit Tieren und tierischen Produkten (Import- und Exportabfertigungen)	34
	Fleischuntersuchung nach LMSVG - Kontrolle der Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe	81
Soziales	Verfahren bei Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohnbedarf	344
	Anzahl der Heimaufnahmen	121
	Mitwirkung an der Sicherstellung von mobilen Diensten	61
Jugendwohlfahrt	Sicherung des Unterhalts Minderjähriger	633
	Eltern-/Mutterberatungen	1.501
Land- und Forstwirtschaft	Entscheidungen der Bezirksgrundverkehrskommission	239
	Jagd - Abschussplanverfahren	56

Weitere Produktbereiche, in denen die Bezirkshauptmannschaft eine Zuständigkeit hat, sind **Bildung und Gesellschaft**, **Kultur** sowie **Raumordnung**.

Insgesamt werden rund 260 verschiedene Produkte von den MitarbeiterInnen der BH Rohrbach bearbeitet.

Betriebsanlagen-Beratungstage:

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuell Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein Behördenvertreter, der dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein gewerbetechnischer Sachverständiger und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

April: 06.04.2012, 20.04.2012
Mai: 11.05.2012
Juni: 01.06.2012

jeweils am Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69411 oder -69405

Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung:

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 230)

Terminvereinbarung unter:
0732/7720-14860

Bezirksgrundverkehrskommission:

Sitzungstermine:

Montag, 02. April 2012
Montag, 14. Mai 2012
Mittwoch, 04. Juli 2012
Montag, 17. September 2012
Montag, 29. Oktober 2012

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz:

Sprechtag:

Mittwoch, 18. April 2012
Montag, 14. Mai 2012

jeweils von 08:45 bis ca. 10:00 Uhr oder von 14:00 bis 15:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 117)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69415 oder -69413

Hinweis: Es wird empfohlen, zur Beratung einen Planentwurf oder eine Skizze sowie einen Flächenwidmungsplan-Auszug (bei der Gemeinde erhältlich) mitzubringen.

Sozialberatung:

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**

Telefon: 07281/20005

jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
jeden Mittwoch, 08:00 bis 11:00 Uhr

im **Bezirksaltenheim Lembach**

Telefon: 0660/3409527

jeden Dienstag, 08:00 bis 11:00 Uhr
jeden Mittwoch, 13:00 bis 16:00 Uhr

in der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**

Telefon: 07289/8851-69318, -69329, -69340 oder 0660/3409527

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und

Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sprechstunden im Bezirksaltenheim Haslach

Telefon: 07289/72306-507

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:00 Uhr

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.

Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.